

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIII

Rathenow, den 12.12.2014

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014 Seite 39</p> <p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2014 Seite 39</p> <p>Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow Seite 40</p> <p>Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow Seite 48</p> <p>Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Bootsanlegestelle „Am Alten Hafen“ Seite 53</p> <p>Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer Seite 54</p>	<p>Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze Seite 58</p> <p>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Str.“ Pl. Nr. 054 Seite 59</p> <p>Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“ und der 1. Änderung des FNP des Ortsteiles Semlin Seite 61</p> <p>Information des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Meldepflicht beim Abbruch von Wohnraum Seite 62</p>
---	---

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung vom
13.11.2014**

nichtöffentlicher Teil:

**DS 131/14 Grundstücksverkauf Rathenow,
Flur 22, Flst. 167/10 tlw.**

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm-
lung der Stadt Rathenow vom 10.12.2014:**

öffentlicher Teil:

**DS 116/14 Satzung der Stadt Rathenow
über die Erhebung einer Vergnügungs-
steuer**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung - in der vorliegenden Form.

**DS 121/14 1. Änderung der Satzung über
die Herstellung oder Ablösung notwendiger
Stallplätze**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze zu ändern.

**DS 122/14 Auslegung der 1. Änderung der
Satzung über die Herstellung oder Ablö-
sung notwendiger Stallplätze**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze für einen Monat öffentlich auszulegen.

**DS 128/14 Bebauungsplan Wohngebiet an
der Rudolf-Breitscheid-Str. Pl.Nr. 054, hier
Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Wohngebiet an der Rudolf –Breitscheid-Straße" Pl. Nr. 054 gemäß § 13 a (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen. Die Drucksachenummer 096/14, Aufstellungsbeschluss "Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße", wird hiermit aufgehoben.

DS 130/14 Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rathenow

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als

konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung für den Zeitraum bis 2020 und beauftragt den Bürgermeister, die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes mit den Mitteln des Bauplanungsrechts umzusetzen.
2. Der in der Fortschreibung definierte zentrale Versorgungsbereich "Hauptgeschäftsbereich Innenstadt" wird als städtebaulich schutzwürdig und Investitionsvorranggebiet bis 2020 festgelegt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Listen der zentrenrelevanten Sortimenten für die zentralen Versorgungsbereiche "Hauptgeschäftsbereich Innenstadt"

**DS 132/14 Änderung der Gebührensatzung
über die Höhe der Elternbeiträge und des
Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow gem. § 17
des Kindertagesstättengesetzes des Landes
Brandenburg (KitaG)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anliegende "Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow".

**DS 133/14 Änderung der Benutzungs- und
Gebührenordnung für die Stadtbibliothek
Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow mit Wirkung zum 01.01.2015.

**136/14 Änderung der Gebührenordnung für
die Bootsanlegestelle „Am Alten Hafen“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Bootsanlegestelle "Am Alten Hafen".

nichtöffentlicher Teil:

**DS 129/14 Grundstücksverkauf Rathenow,
Flur 19, Flst. 163**

**DS 134/14 Grundstückstausch Rathenow,
Flur 19, Flst. 207 und Flur 22, Flst. 329**

**DS 135/14 Grundstücksverkauf Rathenow,
Flur 44, Flst. 12/94 Seite 39 von 25**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), i.V.m. dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz- (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Art. 1 KindertagesstättenanpassungsG vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 19) und den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow (nachfolgend Kita genannt) werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kinderkrippen und Kindergärten haben die Eltern einen Zuschuss zu zahlen. Die Erhebung des Essengeldes für Kinder in Horten ist nicht Inhalt dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Rathenow offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnort-gemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 06], S.54).

Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitrags-pflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortge-meinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als

Kinderkrippenkind	– Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergartenkind	– Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortkind	– Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsver-trages zwischen der Stadt Rathenow und dem / den Personensorgeberechtigten.

(6) Grundsätzlich haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Es besteht kein Anspruch auf Betreu-ung in einer bestimmten Kita der Stadt Rathenow.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge und das Essengeld werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührensschuldner ist bzw. sind der / die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kita aufgenommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages und des Essengeldes gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt die Neuberechnung erst mit dem Folgemonat. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in den Hort erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird. Bei einer Änderung der Betreuungszeit, die eine Gebührenänderung zur Folge hat, tritt eine Gebührenerhöhung ab dem ersten des Monats der Änderung in Kraft. Die Gebührenminderung gilt ab dem ersten des Folgemonats.

(5) Die Elternbeiträge werden nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Erstmals gewährt wird der gebührenfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.

Das Essengeld wird nur für 10 Monate im Jahr erhoben. Einen Monat während der Sommerferien und im Monat Dezember ist kein Essengeld zu zahlen. Der freie Monat im Sommer richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Erstmals gewährt wird der essengeldfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.

Damit sind alle Fehl- und Ausfallzeiten abgegolten.

(6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

(7) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf ein Konto der Stadt Rathenow.

§ 5 Berechnung und Höhe des Elternbeitrags

(1) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes, dem Alter Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen der Eltern aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten

Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer um mehr als 10 v. H. höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ist das Netto-Einkommen der Eltern. Dieses berechnet sich wie folgt:

(3.1) Das Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sämtliche im Steuerbescheid des Vorjahres anerkannten Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten sind vom Einkommen abzusetzen. Grundlage der Berechnung des Nettoeinkommens ist der Steuerbescheid des Vorjahres.

Kann kein Steuerbescheid vorgelegt werden oder ist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung das Zwölfwache des Vormonats als Einkommen anzusetzen, berechnet sich das Einkommen der Eltern wie folgt:

(3.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter Netto
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.
- c) sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld nur für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).
- d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
- e) Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bzw. Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für das unterhaltsberechtigte Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, zur Anrechnung. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(3.3) Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u.ä.).

(3.4) Zum Einkommen zählt nicht das Kindergeld für weitere im Haushalt lebende Kinder sowie Unterhaltszahlungen für weitere im Haushalt lebende Kinder. Vom Einkommen abzuziehen ist festgesetzter und nachweislich gezahlter Kindesunterhalt an Kinder außerhalb des Haushalts des zu betreuenden Kindes.

- (3.5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 1.000,00 €/Monat auszugehen. Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirtschaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 1.000,00 €/Monat angesetzt. Von diesem Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Sozialabgaben bzw. vergleichbare Eigenaufwendungen, Steuern und Werbungskosten abzuziehen.
- (3.6) Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):
- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag entsprechend der aktuellen Fassung des Einkommenssteuergesetzes
- Der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:
- der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
 - der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparabschreibung – die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommensteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).
- (4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erfolgt mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 30.09. jeden Jahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Veränderungen des Einkommens sind unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Die Höhe der Gebühren in Form von Elternbeiträgen ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6

Berechnung und Höhe des Essengeldes

Das Essengeld ist in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (häusliche Ersparnis von 1,50 € täglich) zu entrichten. Für die Berechnung des Essengeldes werden 21 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Das Essengeld beträgt 31,50 € pro Monat.

§ 7

Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern der/ die Gebührenschnldner keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, wird er/ werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Elternbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis der / die Gebührenpflichtige/ n den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht hat/ haben.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenschnldner/s und bei einer wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem ersten des Monats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen (auch rückwirkend).
- (3) Der/Die Gebührenschnldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.
- (4) Der/Die Gebührenschnldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich der Stadt Rathenow anzuzeigen.

§ 8 Sonstige Regelungen

(1) BesucherKinder werden nur bei vorhandener noch freier Kapazität in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für BesucherKinder ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:

Kinderkrippe: 25,00 Euro
Kindergarten: 20,00 Euro
Hort: 15,00 Euro

Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Tagessatz zu zahlen.

(2) Besucht das Kind eine Einrichtung ohne festgelegte Schließzeit oder wird es während der Schließzeit der Einrichtung in einer Feriengruppe betreut, dann soll das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub haben, in denen es die Einrichtung nicht besucht. Wird dieser Urlaub durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet, so wird der beitragsfreie und essengeldfreie Monat im Sommer nach § 3 Abs. 5 nicht gewährt. Es ist dann ein Elternbeitrag für 12 Monate und Essengeld für 11 Monate im Jahr zu zahlen.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kita verlängert werden, so wird von den Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich überschritten, so wird von den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

§ 9 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hortkindern

(1) In den Ferien ist im Hort eine verlängerte Betreuungszeit möglich. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Beginn der Ferien im Hort anzumelden. Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung von bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Für eine darüber hinaus gehende Betreuung wird der entsprechende Beitrag für die beantragte Gesamtbetreuungszeit entsprechend der Tabellen gemäß Anlage 3 anteilig erhoben. Der Betrag ist am 15. des Ferienmonats fällig. Bei Nichtinanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2012 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2: Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
Anlage 3: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Krippenkinder

Stufe	Jahresfamilien- nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	24	27	30	33	21	24	27	30	18	21	24	27	15	18	21	24
2	bis 11.000 €	30	33	39	42	26	29	34	37	23	25	29	32	19	21	24	26
3	bis 12.000 €	36	39	48	51	32	34	42	45	27	29	36	38	23	24	30	32
4	bis 13.000 €	42	48	57	63	37	42	50	55	32	36	43	47	26	30	36	39
5	bis 14.000 €	51	57	66	75	45	50	58	66	38	43	50	56	32	36	41	47
6	bis 15.000 €	60	66	75	87	53	58	66	76	45	50	56	65	38	41	47	54
7	bis 16.800 €	69	78	87	102	60	68	76	89	52	59	65	77	43	49	54	64
8	bis 18.600 €	81	90	99	117	71	79	87	102	61	68	74	88	51	56	62	73
9	bis 20.400 €	93	102	111	132	81	89	97	116	70	77	83	99	58	64	69	83
10	bis 22.200 €	105	114	126	147	92	100	110	129	79	86	95	110	66	71	79	92
11	bis 24.000 €	117	129	141	162	102	113	123	142	88	97	106	122	73	81	88	101
12	bis 25.800 €	132	144	156	177	116	126	137	155	99	108	117	133	83	90	98	111
13	bis 27.600 €	147	159	171	195	129	139	150	171	110	119	128	146	92	99	107	122
14	bis 29.400 €	162	177	186	213	142	155	163	186	122	133	140	160	101	111	116	133
15	bis 31.200 €	177	195	204	231	155	171	179	202	133	146	153	173	111	122	128	144
16	bis 33.000 €	192	213	222	249	168	186	194	218	144	160	167	187	120	133	139	156
17	bis 34.800 €	210	231	240	267	184	202	210	234	158	173	180	200	131	144	150	167
18	bis 37.800 €	228	249	258	285	200	218	226	249	171	187	194	214	143	156	161	178
19	bis 40.800 €	246	267	276	303	215	234	242	265	185	200	207	227	154	167	173	189
20	bis 43.800 €	264	285	294	321	231	249	257	281	198	214	221	241	165	178	184	201
21	bis 46.800 €	282	303	312	339	247	265	273	297	212	227	234	254	176	189	195	212
22	bis 49.800 €	300	321	333	357	263	281	291	312	225	241	250	268	188	201	208	223
23	bis 52.800 €	318	339	354	375	278	297	310	328	239	254	266	281	199	212	221	234
24	bis 55.800 €	339	357	375	393	297	312	328	344	254	268	281	295	212	223	234	246
25	bis 58.800 €	360	378	396	414	315	331	347	362	270	284	297	311	225	236	248	259
26	bis 61.800 €	381	399	417	435	333	349	365	381	286	299	313	326	238	249	261	272
27	bis 64.800 €	402	420	438	456	352	368	383	399	302	315	329	342	251	263	274	285
28	bis 67.800 €	423	441	459	477	370	386	402	417	317	331	344	358	264	276	287	298
29	über 67.800 €	445	463	480	497	389	405	420	435	334	347	360	373	278	289	300	311

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Kindergartenkinder

Stufe	Jahresfamilien- nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	18	21	24	27	16	18	21	24	14	16	18	20	11	13	15	17
2	bis 11.000 €	24	27	32	35	21	24	28	31	18	20	24	26	15	17	20	22
3	bis 12.000 €	30	33	40	43	26	29	35	38	23	25	30	32	19	21	25	27
4	bis 13.000 €	36	39	48	51	32	34	42	45	27	29	36	38	23	24	30	32
5	bis 14.000 €	44	48	56	61	39	42	49	53	33	36	42	46	28	30	35	38
6	bis 15.000 €	52	57	64	71	46	50	56	62	39	43	48	53	33	36	40	44
7	bis 16.800 €	60	66	72	81	53	58	63	71	45	50	54	61	38	41	45	51
8	bis 18.600 €	68	75	80	91	60	66	70	80	51	56	60	68	43	47	50	57
9	bis 20.400 €	76	84	92	101	67	74	81	88	57	63	69	76	48	53	58	63
10	bis 22.200 €	88	96	104	111	77	84	91	97	66	72	78	83	55	60	65	69
11	bis 24.000 €	100	108	116	123	88	95	102	108	75	81	87	92	63	68	73	77
12	bis 25.800 €	112	120	128	135	98	105	112	118	84	90	96	101	70	75	80	84
13	bis 27.600 €	124	132	140	147	109	116	123	129	93	99	105	110	78	83	88	92
14	bis 29.400 €	136	144	152	159	119	126	133	139	102	108	114	119	85	90	95	99
15	bis 31.200 €	148	156	164	171	130	137	144	150	111	117	123	128	93	98	103	107
16	bis 33.000 €	160	168	176	183	140	147	154	160	120	126	132	137	100	105	110	114
17	bis 34.800 €	174	182	190	197	152	159	166	172	131	137	143	148	109	114	119	123
18	bis 37.800 €	188	196	204	211	165	172	179	185	141	147	153	158	118	123	128	132
19	bis 40.800 €	202	210	218	225	177	184	191	197	152	158	164	169	126	131	136	141
20	bis 43.800 €	216	224	232	239	189	196	203	209	162	168	174	179	135	140	145	149
21	bis 46.800 €	230	238	246	253	201	208	215	221	173	179	185	190	144	149	154	158
22	bis 49.800 €	244	252	260	267	214	221	228	234	183	189	195	200	153	158	163	167
23	bis 52.800 €	258	266	274	281	226	233	240	246	194	200	206	211	161	166	171	176
24	bis 55.800 €	272	280	288	295	238	245	252	258	204	210	216	221	170	175	180	184
25	bis 58.800 €	286	294	302	309	250	257	264	270	215	221	227	232	179	184	189	193
26	bis 61.800 €	302	310	318	325	264	271	278	284	227	233	239	244	189	194	199	203
27	bis 64.800 €	318	326	334	341	278	285	292	298	239	245	251	256	199	204	209	213
28	bis 67.800 €	334	342	350	357	292	299	306	312	251	257	263	268	209	214	219	223
29	über 67.800 €	350	358	366	373	306	313	320	326	263	269	275	280	219	224	229	233

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Hortkinder

Stufe	Jahresfamilien- nettoeinkommen	1-Kind-Familie			2-Kind-Familie			3-Kind-Familie			4-Kind-und-mehr- Familie		
		4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std
1	bis 10.000 €	12	14	16	11	12	14	9	11	12	8	9	10
2	bis 11.000 €	14	16	19	12	14	17	11	12	14	9	10	12
3	bis 12.000 €	16	18	22	14	16	19	12	14	17	10	11	14
4	bis 13.000 €	18	20	25	16	18	22	14	15	19	11	13	16
5	bis 14.000 €	21	23	28	18	20	25	16	17	21	13	14	18
6	bis 15.000 €	24	26	31	21	23	27	18	20	23	15	16	19
7	bis 16.800 €	27	29	35	24	25	31	20	22	26	17	18	22
8	bis 18.600 €	30	33	39	26	29	34	23	25	29	19	21	24
9	bis 20.400 €	34	37	43	30	32	38	26	28	32	21	23	27
10	bis 22.200 €	38	41	48	33	36	42	29	31	36	24	26	30
11	bis 24.000 €	42	45	53	37	39	46	32	34	40	26	28	33
12	bis 25.800 €	46	50	58	40	44	51	35	38	44	29	31	36
13	bis 27.600 €	51	55	63	45	48	55	38	41	47	32	34	39
14	bis 29.400 €	56	60	68	49	53	60	42	45	51	35	38	43
15	bis 31.200 €	61	66	74	53	58	65	46	50	56	38	41	46
16	bis 33.000 €	66	72	80	58	63	70	50	54	60	41	45	50
17	bis 34.800 €	72	78	86	63	68	75	54	59	65	45	49	54
18	bis 37.800 €	78	84	92	68	74	81	59	63	69	49	53	58
19	bis 40.800 €	84	90	98	74	79	86	63	68	74	53	56	61
20	bis 43.800 €	90	96	104	79	84	91	68	72	78	56	60	65
21	bis 46.800 €	96	102	110	84	89	96	72	77	83	60	64	69
22	bis 49.800 €	102	108	116	89	95	102	77	81	87	64	68	73
23	bis 52.800 €	108	115	122	95	101	107	81	86	92	68	72	76
24	bis 55.800 €	114	122	129	100	107	113	86	92	97	71	76	81
25	bis 58.800 €	121	129	136	106	113	119	91	97	102	76	81	85
26	bis 61.800 €	128	136	143	112	119	125	96	102	107	80	85	89
27	bis 64.800 €	135	143	150	118	125	131	101	107	113	84	89	94
28	bis 67.800 €	142	150	157	124	131	137	107	113	118	89	94	98
29	über 67.800 €	149	157	164	130	137	144	112	118	123	93	98	103

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 10.12.2014 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.

- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 7 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z.B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.
- (6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

- (7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studenten und Schüler ab 17 Jahren	8,00 €
1.3 Arbeitslose	12,00 €
1.4 Rentner	15,00 €
1.5 Erwachsene	20,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

1.6 alternativ eine Tagesgebühr	3,00 €
1.7 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

§ 2 Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von **3,00 €** zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

§ 3 Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	0,50 €

§ 4 Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	2,50 €
- Ersatz von Kassettenhüllen für AV-Medien	1,50 €

§ 5 Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **7,00 €**

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen	3,00 €
- für nicht zurückgespulte Videos	1,00 €
- Kopien je Blatt,	
A4 einseitig	0,10 €
A4 doppelseitig	0,20 €
A5 einseitig	0,05 €
A5 doppelseitig	0,10 €
A3 einseitig	0,20 €
A3 doppelseitig	0,40 €
- Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt,	
A4 einseitig	0,10 €

**§7
Inkrafttreten**

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Bootsanlegestelle „Am Alten Hafen“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.14 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen

§ 1 Leistungsbeschreibung

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten. Es werden nachgenannte Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 2 Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr wird erhoben für
 - a) Sportboote und
 - b) Fahrgastschiffe
- (2) Die Liegegebühr beträgt für Sportboote für jede Übernachtung: 1,50 Euro je angefangenen Meter Bootslänge.
- (3) Die Liegegebühr beträgt für Fahrgastschiffe 1,50 Euro je angefangenen Meter Bootslänge. Die Liegegebühr entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages eine weitere Liegegebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu entrichten.
- (4) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (5) Die Liegegebühren werden sofort fällig und beim Hafenbeauftragten vor Ort entrichtet. Werden Liegegebühren nachträglich per Bescheid durch die Stadt Rathenow festgesetzt, sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 3 Strom, Trinkwasser, Abwasser

- (1) Die Ver- und Entsorgung mit den o. g. Medien erfolgt über Münzautomaten auf 0,50 Euro - Basis. Die Automaten für Elektroenergie funktionieren verbrauchsabhängig, die für Trink- und Abwasser funktionieren zeitgesteuert. Die Durchflussmenge für Trinkwasser beträgt ca. 15 l/min. Die Laufzeit ist auf 3,5 min. eingestellt. Die Pumpleistung für Abwasser beträgt ca. 80 l/min. Die Laufzeit ist auf 1,0 min. eingestellt.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,50 Euro je kWh.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 0,50 Euro je ca. 50 l.
- (4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 0,50 Euro je ca. 80 l.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 G des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und in Verbindung mit der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 64 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen-, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
3. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche sowie Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Fläche zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Rathenow kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (4) Die Vergnügungssteuern für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Rathenow abzurechnen (Vordruck Anlage 4).
- (5) Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am gleichen Ort statt, ist über die Vergnügungssteuer binnen drei Werktagen nach Monatsende abzurechnen (Vordruck Anlage 4).

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von

- | | | |
|--|---------------------------------|--|
| 1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 13 v.H. des Einspielergebnisses | |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten | 9 v.H. des Einspielergebnisses | |
| 2. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 30 Euro | |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten | 20 Euro | |
| 3. Personalcomputern | | |
| a) ohne Multimediaausstattung | 10 Euro | |
| b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) | 15 Euro | |
| 4. Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die | | |

Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Apparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. weil er defekt ist), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (4) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Rathenow vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur ein Mal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (7) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats bei der Stadt Rathenow eine Erklärung zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer einzureichen.
- (8) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Gerätename, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes sowie alle für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis notwendigen Angaben. Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.
Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, sofern die Stadt Rathenow hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (9) Die Stadt Rathenow kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate zunächst als Vorauszahlung auf Grund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt Rathenow veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7 Abs. 3 der Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Veranstaltungsfläche) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) entsteht
 - bei Abs. 1 Nr. 1 a) und b) mit dem Beginn des Spiels
 - bei Abs. 1 Nr. 2 a) und b) sowie Nr. 3 und Nr. 4 mit der Aufstellung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer nach § 1 Nr. 1 für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Novem-

ber zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Die Steuer für Apparate im Sinne des § 5 wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist die Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Apparate nach § 1 Nr. 2 befinden, zu betreten.
- (4) Veranstalter, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestattete Bedienstete der Stadt Rathenow zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume zu gewähren, auch während der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18. April 2007 außer Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2014 die Auslegung der geänderten Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze beschlossen.

Die Auslegung findet vom **05.01.2015 bis 06.02.2015** im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Zimmer 419 statt.

Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden.

Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ Pl.Nr. 054

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 13 a BauGB



Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ Pl. Nr. 054 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

05.01.2015 bis zum 06.02.2015

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

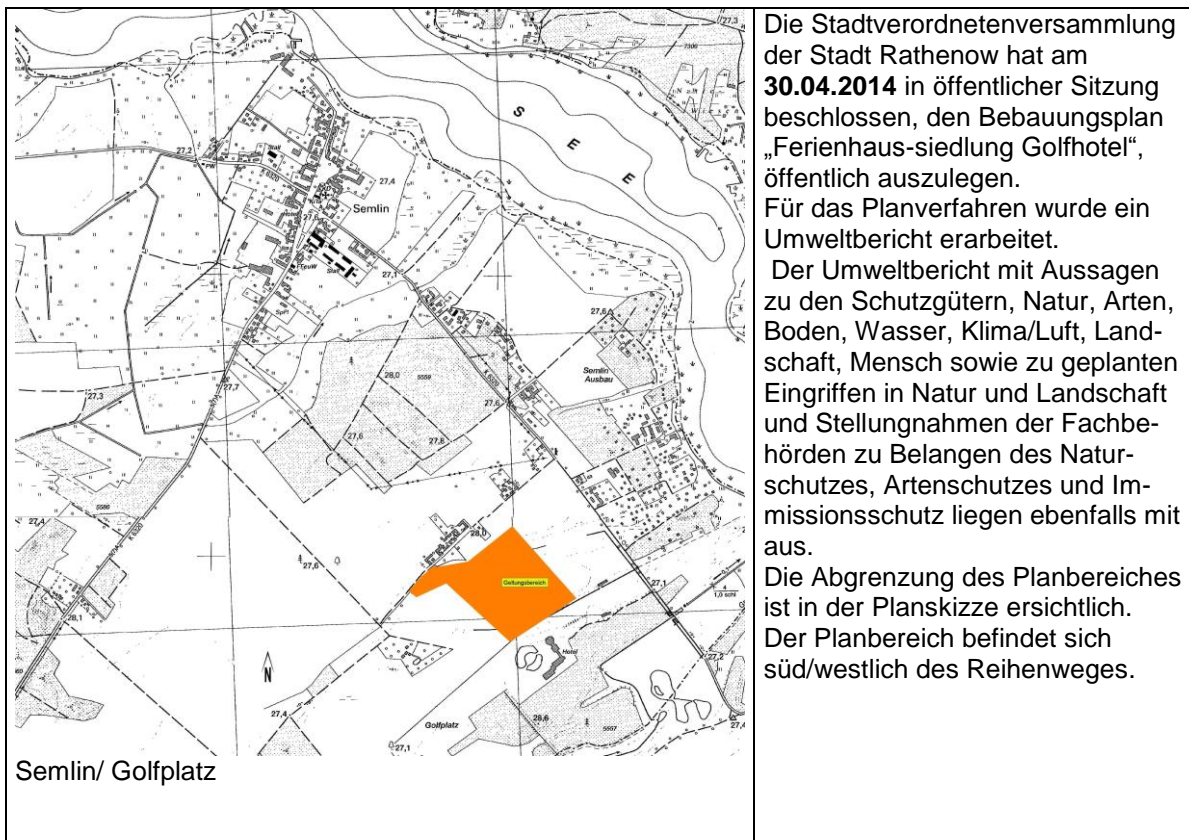
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ Pl. Nr. 054 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 11.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Plan Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteiles Semlin nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **30.04.2014** in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Ferienhaus-siedlung Golfhotel“, öffentlich auszulegen.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern, Natur, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft und Stellungnahmen der Fachbehörden zu Belangen des Naturschutzes, Artenschutzes und Immissionsschutz liegen ebenfalls mit aus.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich. Der Planbereich befindet sich süd/westlich des Reihenweges.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der 1. Änderung des FNP des Ortsteiles Semlin findet vom **05.01.2015 bis 19.01.2015** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 08.00 – 12.00 Uhr
von 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag
von 08.00 – 12.00 Uhr
von 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag
von 08.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 13.11.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Information vom Amt für Statistik Berlin – Brandenburg

Im Rahmen der Bautätigkeitsstatistiken wird neben den Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und dem Bauüberhang auch der **Bauabgang** auf Grundlage des Hochbaustatistikgesetzes – HBauStatG erhoben. Die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und der Eigentümer unumgänglich.

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetzes – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin – Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Bauamt, Sachgebiet Stadtentwicklung bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/ oder unter www.stadt-rathenow.de

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Rathenow, den 12.12.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister